

Benutzungsordnung

für den Sitzungsbereich im Rathaus der Gemeinde Wallenhorst vom 03.06.1997

mit letzter Neufassung der Entgeltordnung vom 25.03.2003 als Anhang

Aufgrund der §§ 6 und 40 Niedersächsische Gemeindeordnung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl S. 382) in der z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wallenhorst in seinen Sitzungen am 03.06.1997 die folgende Benutzungsordnung als Satzung und am 25.03.2003 die Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Zulassung

- (1) Die Räumlichkeiten des Sitzungsbereiches im Rathaus können auf Antrag Veranstaltern nach § 2 für Veranstaltungsarten nach § 3 ganz oder teilweise überlassen werden, wenn verwaltungsinterne, personelle und organisatorische Belange dem nicht entgegenstehen und die Einrichtungen zur Durchführung der geplanten Veranstaltung geeignet sind.
- (2) Die geplanten Veranstaltungen müssen mit dem besonderen Charakter des Rathauses vereinbar sein. Es ist ein strenger Maßstab anzulegen. Die Nutzung durch politische Parteien und Wählergruppen ist ausgeschlossen. Nähere Einzelheiten regelt die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister in einer Richtlinie.
- (3) Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 2 Veranstaltungsgruppen

- (1) Folgende Veranstaltungsgruppen sind grundsätzlich zugelassen:

Veranstaltungsgruppe A:	gemeinnützige Vereine, Verbände und Kirchen
Veranstaltungsgruppe B:	sonstige

§ 3 Veranstaltungsarten

- (1) Folgende Veranstaltungsarten sind grundsätzlich zugelassen:

Veranstaltungsart A:	Kongresse, Tagungen, Vorträge, Mitgliederversammlungen, u. ä. Veranstaltungen.
----------------------	--

Veranstaltungsart B:	Konzerte, Gastspiele, Vorträge u. ä. kulturelle, künstlerische oder gemeinnützige Veranstaltungen.
----------------------	--

- (2) Ausgeschlossen sind insbesondere Tanzveranstaltungen und Feiern aus persönlichen Anlässen.

§ 4 Pflichten der Veranstalterinnen und Veranstalter

- (1) Die Veranstalterinnen und Veranstalter sind verpflichtet, für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen und Beschädigungen oder Verluste, die durch die Veranstaltung entstehen, sofort unaufgefordert der Gemeinde Wallenhorst anzuzeigen.
- (2) Ferner sind die Veranstalterinnen und Veranstalter verpflichtet, die ihnen überlassenen Einrichtungen vor Benutzung auf das Vorliegen von Schäden zu untersuchen. Schadhafte Anlagen und Geräte dürfen nicht benutzt werden. Auch in diesem Falle ist eine Meldung an die Gemeinde Wallenhorst erforderlich.
- (3) Für jede Veranstaltung ist eine verantwortliche Veranstaltungsleiterin oder ein verantwortlicher Veranstaltungsleiter zu benennen.

§ 5
Ordnung bei Veranstaltungen

- (1) Das Ausschmücken an Decken und Wänden ist verboten. Flaggen, politische Symbole und sonstige Embleme dürfen nur mit vorheriger Zustimmung gezeigt werden.
- (2) Das Verabreichen von Speisen in den Sitzungsräumen ist nicht gestattet.

§ 6
Haftung

- (1) Für alle Schäden, die bei der Benutzung selbst, bei ihrer Vorbereitung oder bei anschließenden Aufräumarbeiten entstehen, haften die Veranstalterin bzw. der Veranstalter und die Veranstaltungsleiterin bzw. der Veranstaltungsleiter als Gesamtschuldner.
- (2) Schadensersatzansprüche gegen die Gemeinde Wallenhorst wegen Beeinträchtigung des vertragsgemäßen Gebrauch der Einrichtungen sind ausgeschlossen.

§ 7
Entgelt

- (1) Ein Entgelt für die Benutzung der Räumlichkeiten wird nach Maßgabe der [Entgeltordnung](#) erhoben (s. Anhang).

§ 8
Zulassung von Ausnahmen

- (1) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister der Gemeinde Wallenhorst kann von den Festsetzungen dieser Benutzungsordnung aus besonderem Anlass im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wallenhorst, den 03.06.1997

gez. Lahrman
Bürgermeister

(Siegel)

Anhang

Entgeltordnung

zur Benutzungsordnung für den Sitzungsbereich des Rathauses

Aufgrund des § 7 der Benutzungsordnung für den Sitzungsbereich des Rathauses der Gemeinde Wallenhorst hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wallenhorst in seiner Sitzung am 25. März 2003 folgende Entgeltordnung beschlossen:

Veranstaltungsgruppe	B	A	
Veranstaltungsart	A/B	A	B
Ratssaal incl. Tischanlage und Diskussionsanlage für 40 Personen, Rednerpult, Foyer- und Toilettennutzung			
1. Tag	300,00 €	120,00 €	60,00 €
2. und jeder weitere Tag	150,00 €	75,00 €	30,00 €
Ratssaal mit Reihenbestuhlung			
1. Tag bis 100 Stühle pauschal	500,00 €	200,00 €	100,00 €
je weitere 10 Stühle	10,00 €	5,00 €	2,50 €
2. und jeder weitere Tag	150,00 €	60,00 €	30,00 €
Ausschusssitzungsraum 1.24 Incl. Tischanlage für 20 Personen, Foyer- und Toilettennutzung			
1. Tag	150,00 €	60,00 €	30,00 €
2. und jeder weitere Tag	50,00 €	20,00 €	10,00 €
Raum 1.25 und 1.26 Incl. Tisch für maximal 20 Personen, Foyer- und Toilettennutzung			
1. Tag	50,00 €	20,00 €	10,00 €
2. und jeder weitere Tag	25,00 €	10,00 €	5,00 €
Foyer Eingang			
Incl. Traugarten und Toiletten	100,00 €	40,00 €	20,00 €
Foyer Ratssaal			
Incl. Toiletten	50,00 €	20,00 €	10,00 €
Zuschläge für eintrittspflichtige Veranstaltungen Das Grundentgelt für den Ratssaal und das Foyer Eingang erhöht sich			
a) bei Eintrittskarten bis 5,00 € um	75,00 €	75,00 €	35,00 €
b) bei Eintrittskarten bis 10,00 € um	150,00 €	150,00 €	75,00 €
c) bei Eintrittskarten bis 15,00 € um	225,00 €	225,00 €	110,00 €
d) bei Eintrittskarten bis 20,00 € um	300,00 €	300,00 €	150,00 €
e) bei Eintrittskarten bis 25,00 € um	325,00 €	325,00 €	175,00 €
f) bei Eintrittskarten über 25,00 € um	400,00 €	400,00 €	200,00 €

Veranstaltungsgruppe	B	A	
Veranstaltungsart	A/B	A	B
mit eigenem Laptop (Miete der Medienwand, Anschluss durch EDV-Team)	100,00 €	50,00 €	25,00 €
Overhead-/ Diaprojektor mit Leinwand	50,00 €	20,00 €	20,00 €
Standmikrofon (nur im Ratssaal, maximal 3) je	10,00 €	10,00 €	10,00 €
Knopfmikrofon (nur im Ratssaal)	10,00 €	10,00 €	10,00 €
Funkmikrofon (nur im Ratssaal)	10,00 €	10,00 €	10,00 €
Fernsehgerät mit Video	30,00 €	20,00 €	20,00 €
Rednerpult	15,00 €	10,00 €	10,00 €
Nutzung allgemeiner Ausstattung/ Sonstiges			
Stellwand	2,50 €		
Flipchart incl. Papier	5,00 €		
Moderatorenkoffer	10,00 €		
Klapptisch	5,00 €		
Stehtisch	5,00 €		
Sonnenschirm	5,00 €		
Bühne bis 10 qm	150,00 €		
>10 qm	200,00 €		
Getränkebuffet aufbauen bis 100 Personen	50,00 €		
Getränkebuffet aufbauen ab 100 Personen	100,00 €		
Sonstigen Leistungen	nach Aufwand		